

Abo Arbeitsrecht

Eis und Schnee: Pünktliches Erscheinen in der Arbeit

Arbeitnehmer sind unabhängig von der Wetterlage dafür verantwortlich, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen. Jedem Arbeitnehmer ist es zuzumuten, sich über die Wetterlage zu informieren und seinen Arbeitsweg dementsprechend auszurichten. Abgemahnt werden darf ein Arbeitnehmer für seinen verspäteten Arbeitsantritt jedoch nur, wenn die Verspätung vermeidbar war.

Eine Verspätung des Arbeitnehmers reduziert allerdings die erbrachte Arbeitsleistung und damit auch seinen Anspruch auf Lohn. Für witterungsbedingte Ausfallzeiten darf der Arbeitgeber daher das Gehalt anteilig kürzen. In der Regel haben die Firmen jedoch betriebsinterne Lösungen für verspäteten Arbeitsantritt wegen schlechten Wetters entwickelt. So wird den Arbeitnehmern beispielsweise häufig die Möglichkeit eingeräumt, die Arbeitsleistung nachzuholen, damit der Lohnanspruch voll erhalten bleibt.

Hat der Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall, so übernimmt regelmäßig die gesetzliche Unfallversicherung die verletzungsbedingten Kosten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unfall unverschuldet war und auf dem direkten Weg zur Arbeit passiert ist. Fährt der Arbeitnehmer wetterbedingt einen Umweg und erleidet hierbei einen Unfall, trägt auch in diesem Fall die Versicherung die Kosten. Anders verhält es sich nur, wenn der Umweg privat veranlasst war.